



**Satzung des Tanzsportclub
Rot-Weiß Lorsch Bergstraße e.V.**

Stand 18.4.2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Vereinsjugend	8
§ 9a Jugendversammlung	8
§ 9b Eigenständigkeit der Vereinsjugend	9
§ 10 Mitgliedspflichten	9
§ 11 Kassenprüfer	10
§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10

Die in der Satzung enthaltenen männlichen Formulierungen meinen sinngemäß auch weibliche und diverse Formulierungen.

Satzung

des Tanzsportclubs Rot-Weiß Lorsch Bergstraße e.V., beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. März 1980 in Lorsch, einschließlich aller Änderungen aus den Mitgliederversammlungen bis zum 17.4.2026.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Tanzsportclub Rot-Weiß Lorsch Bergstraße e.V.* und hat seinen Sitz in Lorsch.

(2) Er ist am 24. März 1980 gegründet, wurde am 1. Oktober 1980 unter der Nummer 483 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen, und wird heute unter der Nummer 20483 im Vereinsregister Darmstadt geführt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bensheim.

(4) Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied im

- a) Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV),
Fachverband im Landessportbund Hessen (lsb h),
- b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist, den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern aller Altersstufen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der Verein engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die 500 € pro Person und Jahr nicht überschreiten darf. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über geleistete Vergütungen zu berichten.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
 - a) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
 - b) Studenten und Auszubildende
3. Ehrenmitglieder

(2) jeweils aktiv (sporttreibend) oder passiv (fördernd)

(3) Bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft wird zwischen Kurzmitgliedschaft und Dauermitgliedschaft unterschieden. Die Kurzmitgliedschaft ist nur bei zeitlich befristeten Vereinsangeboten möglich. Bei der Kurzmitgliedschaft besteht kein passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

(4) Beim Austritt eines Mitglieds ist zwischen Kurzmitgliedschaft und Dauermitgliedschaft zu unterscheiden.

a) Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf des zeitlich befristeten Vereinsangebots, auf das sich die Kurzmitgliedschaft bezieht. Es bedarf keiner Mitteilung an den Vorstand.

b) Der Austritt eines Dauermitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Kinder unter 14 Jahren können unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand austreten.

(5) Der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist zum Quartalsende für die Mindestdauer von drei Monaten möglich. Hierzu bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand des Vereins.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von vierzehn Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist nur in der Versammlung zulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des Mitglieds per E-Mail. Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können gemeinsam eingeladen werden.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme im Clubheim auszuhängen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungsänderungen sind mindestens drei Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme im Clubheim auszuhängen. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung nur bei Bedarf Anwendung. Im Übrigen wird gemäß den Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung verfahren.

(6) Der ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das

kommende Jahr festzulegen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen die Jugendwartin – vorzunehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist gemäß § 7 Absatz 7 zu verfahren.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Vorsitzenden des Organisationsausschusses, sowie bis zu 3 Beisitzern, die mit konkreten Aufgaben zu betrauen sind. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Sie werden auf ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlung, berichtet ihr, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und spricht Disziplinarmaßnahmen aus.

(5) Vorstandsmitglied kann jedes Dauermitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Von diesem Alterserfordernis ausgenommen ist der Jugendwart, welcher Vorstandsmitglied werden kann, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein nicht vollzählig besetzter

Vorstand bleibt jedoch beschlussfähig. Der Vorstand darf bei Bedarf innerhalb des Geschäftsjahres maximal einen Beisitzer zusätzlich bestimmen, sofern die Höchstzahl von Beisitzern noch nicht erreicht ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Absatz 7; er beschließt verbindlich gemäß § 8 Absatz 9, § 8 Absatz 10, § 8 Absatz 11 und § 8 Absatz 12 mit 2/3 Stimmenmehrheit.

(9) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die er der Mitgliederversammlung bekanntgibt. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(10) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, die er der Mitgliederversammlung bekanntgibt. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzordnung kann der Vorstand einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten benennen.

(11) Der Vorstand erlässt eine Clubheimordnung, die er der Mitgliederversammlung bekanntgibt. Sie regelt die Benutzung des Clubheims. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(12) Der Vorstand verhängt bei Verstoß gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere gegen die bestehenden Ordnungen, Disziplinarmaßnahmen. Als solche kommen in Betracht:

- a) Verwarnung,
- b) Einschränkung der Benutzungsrechte von Vereinsanlagen,
- c) Geldbuße bis zu einer Höhe von sechs Monatsbeiträgen.

(13) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsjugend

§ 9a Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder im Alter unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Jugendwart einzuberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind fristgerecht entsprechend § 7 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 4 an den Jugendwart zu richten, der auch die Tagesordnungsänderungen aushängt.

(5) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Wählbar sind nur Dauermitglieder. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet der Jugendwart aus dem Amt aus, so gehen seine Aufgaben auf den Vorstand über, der insbesondere für eine baldige Neuwahl eines Jugendwarts zu sorgen hat.

(7) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Absatz 7. Jedes außerordentliche Mitglied im Alter unter 18 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist nur in der Versammlung zulässig.

(8) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben hat. Die Jugendordnung regelt die Bildung und Aufgaben der Organe der Vereinsjugend. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(9) Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9b Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren und alle gewählten Mitglieder der Organe der Vereinsjugend, unabhängig von ihrem Alter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 10 Mitgliedspflichten

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt werden.

(2) In dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls Art und Umfang zu leistender sonstiger Pflichten festgelegt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Ordnungsdienst auf Vereinsanlagen
- b) Arbeitsstunden
- c) Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen

(3) Vom Ordnungsdienst und den Arbeitsstunden sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Mitglieder unter 14 bzw. über 65 Jahren grundsätzlich ausgenommen.

(4) Weitere Einschränkungen kann die Mitgliederversammlung beschließen. Im Allgemeinen erfolgt die Beitragszahlung durch Einzug per Lastschrift. Bei anderer Zahlungsweise regelt die Beitrags- und Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr.

(5) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens ein Mal pro Jahr zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

(1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- b) Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.

(2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder im Sinne des § 7 Absatz 7.



(2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lorsch zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Index

- Amtsduer, 7
- Anträge zur Jugendversammlung, 9
- Anträge zur Mitgliederversammlung, 6
- Arbeitsstunden, 10
- Auflösung des Vereins, 10
- Aufnahmeantrag, 5
- Aufnahmegebühren, 9
- Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, 7
- Ausschluss aus dem Verein, 5
- Ausscheiden aus dem Vorstand, 9

- Beisitzer, 7
- Beitrags- und Gebührenordnung, 9, 10
- Beiträge, 9
- Beschlussfassung, 7, 9
- Beschlussfassung Vorstand, 8

- Clubheimordnung, 8

- Datenschutzbeauftragter, 8
- Datenschutzordnung, 8
- Dauermitgliedschaft, 5
- Disziplinarmaßnahme, 8
- Disziplinarmaßnahmen, 7

- Entlastung, 6
- Ergänzung des Vorstands, 8

- Gemeinnützigkeit, 4
- Gerichtsstand, 3
- Geschäftsjahr, 3
- Geschäftsordnung, 8
- Gewaltfreiheit, 4

- Haushaltsplan, 6, 7

- Jahresabschluss, 10
- Jahreshauptversammlung, 6

- Jugendordnung, 9
- Jugendsprecher, 9
- Jugendversammlung, 6, 8
- Jugendwart, 7, 8

- Kassenprüfer, 6, 10
- Kassenwart, 7
- Kurzmitgliedschaft, 5
- Kündigungsfrist, 5

- Lastschrift, 10

- Mitgliederversammlung, 6
- Mitgliedschaft, 5
- Mitgliedschaft, Arten, 4

- Name, 3
- Neutralität, 4

- Ordnungsdienst, 10
- Organisationsausschuss, Vorsitz, 7

- Satzungsänderung, 7
- Schriftwart, 7
- Sitz, 3
- Sportwart, 7
- Stimmberechtigung, 6

- Turnier- und Sportordnung des DTV, 10

- Verbandsgerichtsordnung des DTV, 10
- Vereinsjugend, 9
- Vereinsregister, 3
- Versammlungsleiter, 7
- Vertretung des Vereins, 7
- Vorsitzender, 7
- Vorsitzender, stellvertretender, 7
- Vorstand, 6, 7



Wahl des Vorstands, 7
Wahlrecht, passiv, 5, 7

Zweck des Vereins, 3, 11